



Berlin, 01. September 2019

**Erläuterungen zum Programm des Auswärtigen Amts  
„Ausbau der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft  
in den Ländern der Östlichen Partnerschaft und Russland“**

Das Programm zum Ausbau der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft in den Ländern der Östlichen Partnerschaft und Russland ermöglicht Organisationen der Zivilgesellschaft und den in ihnen engagierten Bürgerinnen und Bürgern, ihre Rolle als zentrale Akteure und wichtige Partner staatlichen Handelns wahrzunehmen und die andauernden Transformationsprozesse in der Region zu unterstützen.

Die Bundesregierung will mit den Instrumenten der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik ermöglichen, dass im vopolitischen Raum über nationale Grenzen hinweg Auseinandersetzung und Verständigung zu Träumen und Traumata von Völkern, zu konfliktreicher Vergangenheit aber auch zu Hoffnungen auf Entwicklung und gesellschaftlich-sozialen Fortschritt stattfinden können. Dies kann nur gelingen, wenn möglichst vielen engagierten Akteuren sowohl aus ländlichen Regionen als auch urbanen Zentren eines Landes die Gelegenheit gegeben wird, den sozialen Zusammenhalt und den Aufbau zivilgesellschaftlicher Strukturen zu stärken, die Grundlagen einer freiheitlich-demokratischen und pluralistischen Grundordnung zu fördern und so das friedvolle Miteinander der Völker in Europa in Zukunft zu gewährleisten. Hierfür stehen dem Auswärtigen Amt im Haushalt 2020 voraussichtlich wieder Haushaltsmittel zur Verfügung.

**Welche Ziele sollen erreicht werden?**

Die Bundesregierung fördert Maßnahmen, die durch die Zusammenarbeit der deutschen Zivilgesellschaft mit den Zivilgesellschaften in den Ländern der Östlichen Partnerschaft und Russland die notwendigen Transformations- und internen Integrationsprozesse in umfassender Weise unterstützen. Dies schließt die gesamte Bandbreite kultureller und bildungspolitischer Projektarbeit (insbesondere Medien, Wissenschaft, Bildung inkl. beruflicher Bildung, Kultur, Sprache und Jugendarbeit) ein.

Förderfähig sind daher Maßnahmen, die **dauerhafte zivilgesellschaftliche Strukturen der Zusammenarbeit zwischen Akteuren aus Deutschland und den Ländern der Östlichen Partnerschaft bzw. aus Russland auf- oder ausbauen**. Projekte sollten zudem an die jeweiligen Länder- oder Regionalkontexte angepasst sein und Themen behandeln, die vor diesem Hintergrund relevant sind. **Projekte müssen außerdem**

- **möglichst viele Akteure der Zivilgesellschaft erreichen (auch über Multiplikatoren) und**
- **eines der nachfolgenden weiteren Ziele verfolgen:**

**1. „Pluralismus stärken“ – Auf- und Ausbau von Informations-, Meinungs- und Medienvielfalt:**

Bei diesem Förderziel geht es um Medienprojekte. Der Gedanke des Pluralismus ist ein zentrales und konstituierendes Element moderner Demokratien. Deren Legitimität liegt vor allem auch in der Anerkennung und dem Respekt vor der Vielfalt der Meinungen, Interessen und Ziele, die es in der Gesellschaft gibt. Daher werden Projekte gefördert, die dem Auf- und Ausbau einer pluralistischen Medienlandschaft dienen. Insbesondere werden dabei Projekte berücksichtigt, die eine Resilienz der Gesellschaften gegen unzuverlässige und falsche Informationen durch eine Stärkung und Qualifizierung der Medienakteure sowie den besseren Zugang zu qualitativ hochwertigen und pluralistischen (lokalen) Medienangeboten aufbauen sollen.

Geeignete Maßnahmen sind daher z.B. die Aus- und Fortbildung von Journalisten, Bloggern und anderen Medienakteuren in den genannten Ländern sowie Hospitationsprogramme von Journalisten in Deutschland. Förderfähig sind auch Projekte zur Stärkung der Medienkompetenz, z.B. durch geeignete Maßnahmen an Schulen und Universitäten oder im Bereich der politischen Bildung.

**2. „Wertediskurse fördern“ – Werte durch zivilgesellschaftlichen Dialog und kulturpolitische Maßnahmen stärken**

Unter diesem Ziel können vor allem Austausch- und Kulturprojekte gefördert werden. Der ehrliche Dialog über Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede ist Basis interner Integrationsprozesse wie auch nationaler Partnerschaften. Er findet immer dort statt, wo Menschen sich begegnen, austauschen und kooperieren. Dem Austausch über fundamentale Grundwerte wie Achtung der Menschenrechte, Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, Unabhängigkeit der Gerichte, das Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung und dem Prinzip der Mehrheitsentscheidung kommt in Zeiten politischer Spannungen Bedeutung zu.

Förderfähig sind daher auch Maßnahmen, die oben genannte Grundwerte durch zivilgesellschaftlichen Austausch oder durch kulturpolitische Maßnahmen vermitteln und stärken. In Frage kommen Dialog- und Begegnungsmaßnahmen zivilgesellschaftlicher Gruppen sowie eine Vielzahl von Formaten aus allen Bereichen des kulturellen Lebens, in denen es im Kern um die Vermittlung oben genannter Werte geht.

**3. „Zukunftsperspektiven geben“ – Maßnahmen der akademischen, beruflichen und gesellschaftspolitischen Aus- und Fortbildung**

Hier geht es in erster Linie um Aus- und Fortbildungsprojekte („Capacity Building“). Es ist zentrales Bedürfnis aller, insbesondere junger Menschen, eine Perspektive für das eigene wirtschaftliche, gesellschaftliche und soziale Fortkommen zu haben und Entwicklungs- und Entfaltungschancen für sich und ihr Umfeld zu sehen. Hieraus entspringt die Motivation für jedwedes gesellschaftliches, politisches und soziales Engagement für das eigene Land. Aus- und Fortbildung sind dabei das Fundament, auf dem jeder Mensch seine ganz persönlichen Zukunftsperspektiven und Träume aufbaut.

Förderfähig sind deswegen Maßnahmen der akademischen, beruflichen und gesellschaftspolitischen Aus- und Fortbildung, auch über die Vergabe von Stipendien. Zielgruppe sind vor allem, aber nicht ausschließlich, junge Menschen.

#### **4. „Förderung von Dialog und Verständigung“ – Wiederaufbau verloren gegangenen Vertrauens vor dem Hintergrund territorialer Konflikte**

Bei diesem Förderziel geht es um Maßnahmen, die im vopolitischen Raum das notwendige Vertrauen zwischen Gesellschaften wiederherstellen, die von ungelösten Territorialkonflikten betroffen sind. Diese Konflikte und Spannungen aufgrund unterschiedlicher geschichtlicher Narrative in der Region haben auch zu einer tiefen Spaltung der Zivilgesellschaften in und zwischen den Ländern geführt. Eine besondere Rolle spielen hierbei vor allem das Auseinanderfallen von Selbst- und Fremdwahrnehmung sowie Fragen der Integration von Minderheiten. Die Folgen sind gegenseitiger Vertrauensverlust, Ausbildung und Vertiefung von Vorurteilen und mangelnde Gesprächsbereitschaft. Um dem entgegenzuwirken, bedarf es Menschen und Organisationen, die sich um das Verstehen der Perspektive der anderen Seite bemühen und hieraus Kompromissbereitschaft entwickeln.

Förderfähig sind daher Maßnahmen der zivilgesellschaftlichen Zusammenarbeit, die vor dem Hintergrund territorialer Konflikte das Ziel verfolgen, unter Einsatz von Instrumenten aus dem Kultur- und Bildungsbereich die Bereitschaft zu Dialog und Verständigung der betroffenen Gruppen wiederherzustellen, um damit zum Aufbau verloren gegangenen Vertrauens und zum Abbau von Vorurteilen beizutragen.

2020 jähren sich das **Ende des Zweiten Weltkriegs und die Befreiung der Konzentrationslager zum 75. Mal**. Dies nimmt die Bundesregierung zum Anlass, auch solche Projekte zu fördern, die den Dialog über und das Gedenken an die Zeit von 1939 bis 1945 im Allgemeinen und die Verbrechen des Nationalsozialismus im Besonderen stärken und so zur Herausbildung einer zukunftsgerichteten Erinnerungskultur beitragen.

#### **In welchen Ländern müssen Projekte der zivilgesellschaftlichen Zusammenarbeit stattfinden, um förderfähig zu sein?**

Projekte der zivilgesellschaftlichen Zusammenarbeit können gefördert werden, wenn sie in **Deutschland, in Russland oder in den Ländern der Östlichen Partnerschaft** stattfinden. Die Länder der Östlichen Partnerschaft sind Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, die Republik Moldau und die Ukraine. Geförderte Teilnehmer/-innen sollen ihren Lebensmittelpunkt in einem der Länder der Östlichen Partnerschaft, Russland oder Deutschland haben sowie in Polen oder Frankreich (siehe unten).

Möglich sind Projekte der Zusammenarbeit zwischen zivilgesellschaftlichen Akteuren aus Deutschland und aus einem (**bilaterale Projekte**) oder mehreren (**überregionale Projekte**) Ländern der Östlichen Partnerschaft und Russland.

Da das Ziel des Programms der Auf- und Ausbau und der Schutz von Strukturen zivilgesellschaftlicher Zusammenarbeit zwischen Deutschland und den Ländern der Östlichen Partnerschaft und Russland ist, ist die **Förderung rein nationaler Projekte sowie**

### **von Projekten ohne Partner in Deutschland oder in den Ländern der Östlichen Partnerschaft und Russland nicht vorgesehen.**

Es ist die Absicht der Bundesregierung, eine zu starke Konzentration auf Maßnahmen in den jeweiligen Haupt- und Metropolstädten zu verhindern und möglichst vielen Akteuren der Zivilgesellschaft in den genannten Ländern die Gelegenheit zu geben, sich untereinander und mit Akteuren in Deutschland zu vernetzen. Daher will die Bundesregierung einen besonderen Fokus auf Projekte legen, die in den **Regionen der Zielländer** stattfinden.

Die deutsche und die französische Regierung haben auf dem Deutsch-Französischen Ministerrat vom 13. Juli 2017 beschlossen, die Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Frankreich weiter zu vertiefen. Das Auswärtige Amt und das französische Ministerium für Europa und auswärtige Angelegenheiten sind in Umsetzung dieses Beschlusses daher übereingekommen, französische Nichtregierungsorganisationen für eine umfassendere Zusammenarbeit auch im Jahre 2020 am Programm „Ausbau der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft in den Ländern der Östlichen Partnerschaft und Russland“ teilhaben zu lassen.

Erstmalig im Jahr 2020 können auch **Partner der polnischen Zivilgesellschaft** Teil zivilgesellschaftlicher Vorhaben im Rahmen des Programms sein. Begrüßt werden daher sowohl **gemeinsame deutsch-französische als auch deutsch-polnische Vorhaben mit einem oder mehreren Partnern in den Zielländern**. Antragsberechtigt ist nur der deutsche Partner, zu fördernde Teilnehmer können ihren Lebensmittelpunkt aber in Frankreich bzw. Polen haben.

### **Wer sind die Akteure förderfähiger Projekte?**

Die an den zu fördernden Maßnahmen beteiligten **Akteure müssen dem Bereich der Zivilgesellschaft** in Deutschland, ggf. Frankreich oder Polen und den Ländern der Östlichen Partnerschaft bzw. Russland zuzuordnen sein. Zielgruppe der Maßnahmen sind daher **Akteure außerhalb des Bereichs staatlichen und wirtschaftlichen Handelns**. Typische Akteure sind Medien, Verbände, Stiftungen (einschließlich der politischen Stiftungen), Hochschulen, Jugendvereinigungen, Kulturschaffende und sonstige Nichtregierungsorganisationen. Auch öffentlich-rechtliche Rundfunk- und Medienanstalten werden der Zivilgesellschaft zugerechnet.

Akteure, die staatlichem oder wirtschaftlichem Handeln zuzuordnen sind, können nur in Ausnahmefällen in diesen Bereich fallen, wenn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zivilgesellschaftliche Akteure nicht vorhanden sind und die zu fördernden konkreten Maßnahmen eine hinreichende Gewähr für die Erreichung der verfolgten politischen Ziele bieten.

Großen Wert legt das Programm auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit auf Augenhöhe zwischen den Projektpartnern. Alle Partner sollen möglichst gleichermaßen in die Organisation, Ausrichtung und Durchführung des Projektes involviert sein. Um das sicherzustellen, wird mit der Einreichung eines förmlichen Antrags eine Erklärung eingefordert, dass das Projekt gemeinschaftlich ausgearbeitet und umgesetzt wird. Die Erklärung muss von allen Projektpartnern unterzeichnet werden.

### **In welchem Zeitraum sollten Projekte stattfinden?**

Bei den Fördermitteln handelt es sich um **Projektmittel**. Dies bedeutet, dass sie dem **Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit** unterliegen. Grundsätzlich sollten Projekte daher im Laufe des Jahres 2020, also **bis zum 31.12.2020, abgeschlossen** sein. **In begründeten Fällen** kann das Auswärtige Amt jedoch in **begrenztem Umfang** von diesem Grundsatz abweichen und **auch überjährige Projekte** bewilligen. Voraussetzung hierfür ist, dass die **Über- bzw. Mehrjährigkeit zur Erreichung der verfolgten politischen Ziele zwingend erforderlich** ist.

Der Hinweis auf die Nachhaltigkeit des Projekts reicht in diesem Zusammenhang nicht. Dadurch soll erreicht werden, dass eine möglichst große Anzahl zivilgesellschaftlicher Akteure von einer Förderung für eine möglichst große Zahl von Projekten profitieren kann.

Als erforderlich wird die Anerkennung der Über- bzw. Mehrjährigkeit einer konkreten Maßnahme angesehen, wenn die mit der Förderung angestrebten außenpolitischen Ziele ohne Anerkennung der Über- bzw. Mehrjährigkeit nicht erreicht werden können. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die konkrete Maßnahme ihrer Natur nach nur überjährig durchgeführt werden kann, weil sie sich über ein Hochschulsemester erstrecken muss.

Als zwingend wird die Anerkennung der Überjährigkeit einer konkreten Maßnahme betrachtet, wenn sonst keine Durchführungsalternative vorhanden ist.

Hinweis: Im Rahmen des Programms ist es möglich, Projekte wiederholt zu fördern. Allerdings besteht kein Anspruch auf eine Folgebewilligung (§ 23 BHO). Die Programmmittel dienen dazu, Projekten eine Anschubfinanzierung zu ermöglichen. Es ist die Aufgabe des Projektträgers, die langfristige Finanzierung durch anderweitige Förderung oder sonstige Einnahmen sicherzustellen.

### **Wann kann ein Projekt beginnen?**

Grundsätzlich darf eine Förderung nur bewilligt werden, wenn zum Zeitpunkt der Förderentscheidung mit dem Projekt noch nicht begonnen wurde. Es ist jedoch möglich, **zusammen mit der Einreichung eines Antrags auf Bewilligung** einer Zuwendung nach § 44 BHO den vorzeitigen Maßnahmenbeginn beim Auswärtigen Amt zu beantragen. Im Fall der **ausnahmsweisen Bewilligung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns** können Projektkosten ab dem in der Bewilligung konkret genannten Datum abgerechnet werden, sofern später ein Zuwendungsbescheid ergeht. Dies bedeutet, dass ab diesem Datum auf **eigenes Risiko** mit dem Projekt begonnen werden kann, bevor der Zuwendungsbescheid ergangen ist. Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird erst mit Zugang eines Zuwendungsbescheids begründet.

### **Wie entscheidet das Auswärtige Amt über eine Förderung?**

Das Auswärtige Amt entscheidet über förmliche Anträge gemäß §44 BHO. Aufgrund des sehr hohen Interesses seitens der Zivilgesellschaft, sich am Ausbau der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft in den genannten Ländern zu beteiligen und sich mit eigenen Projekten zu engagieren, wird es dem Auswärtigen Amt voraussichtlich nicht möglich sein, mit den zur Verfügung stehenden Mitteln alle Ideen zu unterstützen. Um den Verwaltungsaufwand

für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten, folgt die Entscheidung über eine Förderung in zwei Stufen:

**1. *Beratungsverfahren:*** Im Rahmen eines vorgeschalteten Beratungsverfahrens werden zunächst diejenigen Projektideen identifiziert, die, unter Anlegung der vorgenannten Kriterien, die beste Aussicht auf eine Förderung haben und für die eine Antragstellung auf Fördermittel empfohlen werden kann. Dieses **Verfahren erfolgt auf der Grundlage von Projektskizzen**, die in knapper Form das geplante Projekt prägnant vorstellen. Während des Beratungsverfahrens steht das im Auswärtigen Amt zuständige Referat 601 für **allgemeine Fragen zum Programm sowie zu konkreten Projektideen** gerne zur Verfügung.

**Projektskizzen (auf Deutsch oder Englisch) können vom 30.08.2019 bis 11.10.2019 über die Webseite**

<http://oepr.diplo.de>

**eingereicht werden.** Auf dieser Website finden Sie weitere Informationen und Anleitungen zum Einreichen von Projektskizzen. Nachträgliche Änderungen bereits eingereicherter Projektskizzen sind ausgeschlossen. Am 11.10.2019 wird die Webseite für die Einreichung von Projektskizzen geschlossen. Danach sind keine Einreichungen mehr möglich. Auf anderem Weg eingereichte Projektskizzen werden nicht berücksichtigt.

Bei Anfragen zu Projekten, die das Auswärtige Amt bereits in den Vorjahren gefördert hat, ist zusammen mit der Projektskizze eine kurze Evaluierung der Zielerreichung hinzuzufügen.

Nach Auswertung aller eingegangenen Projektskizzen erhalten Interessenten voraussichtlich Ende des Jahres 2019 **eine Nachricht mit einer Einschätzung**, ob ein Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung gemäß §44 BHO unter Berücksichtigung aller anderen eingegangenen Projektskizzen voraussichtlich Aussicht auf Erfolg haben wird.

**2. *Antragseinreichung:*** Für Projekte, die eine positive Einschätzung erhalten haben, können förmliche Anträge eingereicht werden. Der Antrag muss auf Deutsch oder Englisch und mit vollständigen Unterlagen fristgerecht postalisch eingereicht werden, um Berücksichtigung zu finden.

### **An wen kann ich mich wenden, wenn ich Fragen habe?**

Für **Rückfragen** steht Ihnen im Auswärtigen Amt das zuständige Referat 601 gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich per E-Mail an [601-oepr@diplo.de](mailto:601-oepr@diplo.de) oder kontaktieren Sie uns telefonisch (030 / 18 17 –2148; –7966; –7967).

Bei **technischen Schwierigkeiten** in der Nutzung der Webseite <http://oepr.diplo.de> wenden Sie sich bitte direkt an Frau Carolina Jochheim (Telefon: 030 / 18 17 – 7966, E-Mail: [601-2-2@diplo.de](mailto:601-2-2@diplo.de), Mo-Fr 9-12 Uhr).